

1991

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1991

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 91	Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch neu: 402-27-3; 402-27, 402-27-1, 402-27-2, 860-1	1250
14. 6. 91	Neunte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung 7402-1-1	1268
17. 6. 91	Erste Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten (Erste Grundmietenverordnung – 1. GrundMV) neu: 402-12-5-1	1269
17. 6. 91	Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (Betriebskosten-Umlageverordnung – BetrKostUV) neu: 402-12-5-2	1270
18. 6. 91	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1274
18. 6. 91	Verordnung zur Aufhebung der Post-Anordnung XIII-1	1276
18. 6. 91	Verordnung zur Aufhebung postbankrechtlicher Vorschriften XIII-3, XIII-4, XIII-5	1277
18. 6. 91	Verordnung zur Änderung fernmeldebenutzungsrechtlicher Vorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet XIII-7, XIII-8, XIII-6, XIII-9	1278
19. 6. 91	Zweite Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (2. Rentenanpassungsverordnung – 2. RAV) neu: 8232-48-2	1300

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1302
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1302

Gesetz
über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet,
die Änderung des Wohngeldgesetzes
und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften
sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 20. Juni 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über Sondervorschriften
für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Wohngeldsondergesetz – WoGSoG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes
- § 2 Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

- § 3 Antragberechtigte
- § 4 Familienmitglieder
- § 5 Miete
- § 6 Belastung
- § 7 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

- § 8 Familieneinkommen
- § 9 Begriff des Jahreseinkommens
- § 10 Ermittlung des Jahreseinkommens
- § 11 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

- § 12

Vierter Teil**Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes**

- § 13 Antrag
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Entscheidung über den Antrag
- § 16 Bewilligungszeitraum
- § 17 Zahlung des Wohngeldes
- § 18 Erhöhung des Wohngeldes
- § 19 Wegfall des Wohngeldanspruchs
- § 20 Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fünfter Teil**Zuschlag für Wärme und Warmwasser**

§ 21

Sechster Teil**Erstattung des Wohngeldes**

§ 22

**Siebenter Teil
Wohngeld-Statistik**

§ 23

**Achter Teil
Schlußvorschriften**

- § 24 Durchführungsvorschriften
- § 25 Gesetzeskonkurrenz
- § 26 Überleitungsvorschrift

Anlagen 1 bis 5**Erster Teil****Allgemeine Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1993 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1993 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt. Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegspferfürsorge (Fünfter Teil) bleiben unberührt.

§ 2**Art und Umfang des Wohngeldanspruchs**

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 für den Wohnraum sowie zu den

Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) gewährt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn § 12 anzuwenden ist oder
2. wenn und solange Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 oder des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

§ 3**Antragberechtigte**

(1) Wer eine Miete oder ein mietähnliches Nutzungsentgelt für Wohnraum zu entrichten hat, ist für einen Mietzuschuß antragberechtigt. Dies gilt auch für Bewohner von Wohnraum im eigenen Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen und in Gebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche überwiegend zu gewerblichen oder anderen beruflichen Zwecken genutzt wird.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt, wer für den eigengenutzten Wohnraum die Belastung aufzubringen hat.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt, wer einen Anspruch auf die Einräumung der Eigennutzung hat und für den von ihm genutzten Wohnraum bereits die Belastung aufbringt.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragberechtigt.

§ 4**Familienmitglieder**

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind.

§ 5**Miete**

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von

Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung des § 18 der Wohngeldverordnung (Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 – BGBl. I S. 1250) ist entsprechend anzuwenden;
2. bei möbliertem Wohnraum 20 vom Hundert des Entgeltes nach Absatz 1.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums. Der Mietwert ist nach § 8 der Wohngeldverordnung zu ermitteln.

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 außer Betracht bleibt.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

§ 8

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
4. Renten, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

§ 10

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können.

(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Jahreseinkommen von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen. Von den Einnahmen nach § 9 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

§ 11

Aufwendungen

zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
 - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
 - b) bis zu 300 Deutsche Mark monatlich für eine sonstige Person.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 12

Wohngeld wird nicht gewährt:

1. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt wird;

2. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3).

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 10.

(2) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,
2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen,

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 15

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 16

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum kann unterbrochen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder wird der Antrag nur im Hinblick auf die in einem späteren Monat eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 18 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes nicht gewährt werden,
 2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes eingestellt worden ist,
 3. für den nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,
- wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 17

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 18

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder
3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 21),

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden.

§ 19

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

(2) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(3) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

§ 20

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Fünfter Teil

Zuschlag für Wärme und Warmwasser

§ 21

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) wird vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht (Wohnkosten), soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf

Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1992	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1992 bis 30. September 1993	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

Sechster Teil

Erstattung des Wohngeldes

§ 22

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

§ 23

(1) Über die Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1993 eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Art (§ 2 Satz 1) und Höhe des monatlichen, nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 gezahlten Wohngeldes;
2. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbseinkommen und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
3. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Heizungsart (§ 21 Abs. 1), Größe der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des

monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) sowie die Gemeinde;

4. das monatliche Familieneinkommen (§ 8).

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 14 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 wird jährlich für den Monat Dezember durchgeführt. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die erhobenen Angaben unverzüglich zur Verfügung.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummern auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 14 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(9) Der Antragsteller ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

Achter Teil Schlußvorschriften

§ 24

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 an eine Änderung der Vorschriften über den höchstzulässigen Mietzins anzupassen.

§ 25

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 19 bleibt unberührt.

§ 26

Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

Anlage 1

Monatliches Wohngeld für Alleinstehende

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	Wohnkosten in DM ¹⁾											
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400
0— 400	34	51	68	86	103	120	147	181	216	251	286	321
400— 500	24	40	56	73	89	106	131	164	196	229	262	295
500— 600	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269
600— 700		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243
700— 800			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216
800— 900				12	25	38	58	84	111	137	163	189
900—1000						21	39	64	88	112	137	161
1000—1100							20	42	65	87	110	132
1100—1200								20	41	62	82	103
1200—1300									17	35	54	73
1300—1400											26	43
1400—1500												12
1500—1600												

1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

2) Der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

Anlage 2

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	Wohnkosten in DM ¹⁾															
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520
0— 600	27	43	59	76	92	109	125	142	167	201	234	267	301	334	367	401
600— 700	15	31	46	62	78	94	110	126	150	182	214	247	279	311	343	375
700— 800		16	31	46	61	76	92	108	131	162	194	225	256	287	318	350
800— 900			14	28	43	58	73	88	111	141	172	202	232	263	293	323
900—1000				16	30	45	59	74	95	124	153	182	211	240	269	298
1000—1100					17	31	45	59	80	107	135	163	190	218	245	273
1100—1200						16	29	42	62	89	116	143	169	195	221	248
1200—1300							13	26	45	70	96	121	147	172	197	222
1300—1400									27	51	75	99	123	147	172	196
1400—1500										31	54	77	100	123	145	168
1500—1600										11	33	54	76	97	119	140
1600—1700											11	31	51	72	92	112
1700—1800													27	45	64	83
1800—1900														19	37	54
1900—2000																25
2000—2100																

1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

2) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

noch Anlage 1

400 bis 440	440 bis 480	480 und mehr
355	390	425
328	361	394
300	331	363
272	302	331
244	272	300
215	241	267
186	210	235
155	178	200
124	145	165
92	111	130
60	77	94
27	42	57
		20

noch Anlage 2

520 bis 560	560 bis 600	600 und mehr
434	468	501
408	440	472
381	412	443
353	384	414
327	356	385
301	328	356
274	300	326
247	272	297
220	244	268
191	214	237
162	183	205
132	152	173
102	121	140
72	89	107
41	57	74
10	25	40

Anlage 3

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480
0— 800	10	26	42	58	74	90	107	123	140	157	182	215	248	281	314	348
800— 900		12	27	42	58	73	90	106	122	138	162	194	227	259	291	323
900—1000			15	30	45	60	76	91	107	122	146	177	208	239	270	301
1000—1100				20	34	48	63	78	93	108	131	161	191	221	251	281
1100—1200					22	36	51	65	80	94	116	145	174	203	232	260
1200—1300					11	24	38	52	66	80	101	129	157	184	212	240
1300—1400						12	26	39	52	66	86	113	139	166	193	219
1400—1500							13	26	39	51	71	96	122	148	173	199
1500—1600								12	25	37	55	80	104	129	153	178
1600—1700									11	22	40	63	87	110	133	157
1700—1800											24	47	69	91	113	136
1800—1900												30	51	72	93	115
1900—2000												13	33	53	73	93
2000—2100													15	34	53	72
2100—2200														15	33	51
2200—2300															12	29
2300—2400																
2400—2500																
2500—2600																
2600—2700																

¹⁾ Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

²⁾ Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

noch Anlage 3

480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 und mehr
381	414	447	481	514	547	580
355	388	420	452	484	517	549
332	364	395	426	457	488	519
311	341	371	401	431	461	491
289	318	347	376	405	434	463
268	296	323	351	379	407	434
246	273	299	326	353	379	406
224	250	275	301	326	352	377
202	227	251	276	300	325	349
180	204	227	250	274	297	320
158	180	203	225	247	269	292
136	157	178	199	220	242	263
113	133	153	173	194	214	234
91	110	129	148	167	186	204
68	86	104	122	140	157	175
46	62	79	96	112	129	146
23	39	54	70	85	101	116
	15	29	44	58	72	87
			17	31	44	57
					15	28

Anlage 4

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	Ein- kommen in DM ²⁾															
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0— 800	18	35	52	69	86	103	120	138	155	173	190	208	234	269	304	339
800— 900		26	42	58	75	91	108	125	142	159	176	193	219	253	287	321
900—1000		15	31	47	63	78	95	111	128	145	161	178	203	236	269	303
1000—1100			23	38	54	69	85	101	117	133	149	166	190	222	255	287
1100—1200			15	30	45	59	75	90	106	122	138	153	177	209	240	272
1200—1300				22	36	50	65	80	95	111	126	141	164	195	225	256
1300—1400				13	27	40	55	70	84	99	114	129	151	181	211	241
1400—1500					18	31	45	59	73	88	102	117	138	167	196	225
1500—1600						21	35	49	63	77	91	105	126	154	182	210
1600—1700						12	24	38	52	65	79	92	113	140	167	194
1700—1800							14	27	41	54	67	80	100	126	152	178
1800—1900								17	30	42	55	68	87	112	137	163
1900—2000									19	31	43	55	74	98	123	147
2000—2100										19	31	43	61	84	108	131
2100—2200											19	30	48	70	93	116
2200—2300												18	34	56	78	100
2300—2400													21	42	63	84
2400—2500														28	48	69
2500—2600														14	34	53
2600—2700															19	37
2700—2800																21
2800—2900																
2900—3000																
3000—3100																
3100—3200																
3200—3300																
3300—3400																
3400—3500																

¹⁾ Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

²⁾ Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

noch Anlage 4

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 und mehr
374	409	445	480	515	550	585	620	655	690	725
356	390	424	458	492	527	561	595	629	663	697
336	369	403	436	469	502	536	569	602	636	669
320	352	384	417	449	482	514	546	579	611	644
303	335	366	398	429	461	492	524	555	587	618
287	317	348	379	409	440	471	501	532	562	593
270	300	330	360	389	419	449	479	508	538	568
254	283	312	341	369	398	427	456	485	514	543
238	265	293	321	349	377	405	433	461	489	517
221	248	275	302	329	357	384	411	438	465	492
205	231	257	283	309	336	362	388	414	441	467
188	213	239	264	289	315	340	365	391	416	441
171	196	220	245	269	294	318	343	367	392	416
155	179	202	226	249	273	296	320	344	367	391
138	161	184	206	229	252	275	297	320	343	365
122	144	165	187	209	231	253	275	296	318	340
105	126	147	168	189	210	231	252	273	294	315
89	109	129	149	169	189	209	229	249	269	289
72	91	110	129	149	168	187	206	225	245	264
55	74	92	110	128	147	165	183	202	220	238
39	56	73	91	108	126	143	160	178	195	213
22	38	55	72	88	105	121	138	154	171	187
	21	37	52	68	83	99	115	130	146	162
		18	33	48	62	77	92	107	121	136
			13	27	41	55	69	83	97	111
					20	33	46	59	72	85
						11	23	35	47	59
								11	23	34

Anlage 5

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern**(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern**

Wohnkosten in DM ¹⁾	Ein- kommen in DM ²⁾															
	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0—1000	22	38	54	71	87	103	120	137	154	171	189	206	223	248	282	317
1000—1100	14	30	46	62	78	93	110	126	143	160	176	193	210	235	268	302
1100—1200		23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287
1200—1300		15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273
1300—1400			22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259
1400—1500			15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244
1500—1600				20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230
1600—1700				12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216
1700—1800					16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201
1800—1900						19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187
1900—2000						10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172
2000—2100							12	25	37	50	63	76	88	107	133	158
2100—2200								15	27	39	51	64	76	94	119	144
2200—2300									16	28	40	52	64	82	105	129
2300—2400										17	29	40	52	69	92	115
2400—2500											17	28	39	56	78	100
2500—2600												16	27	43	65	86
2600—2700													15	30	51	71
2700—2800														17	37	57
2800—2900															24	43
2900—3000															10	28
3000—3100																14
3100—3200																
3200—3300																
3300—3400																
3400—3500																
3500—3600																
3600—3700																
3700—3800																
3800—3900																
3900—4000																

¹⁾ Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

²⁾ Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

(2) Bei einem Haushalt mit sechs und mehr Familienmitgliedern gilt die Tabelle für fünf Familienmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

noch Anlage 5

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920	920 bis 960	960 und mehr	Steige- rungs- betrag
351	385	419	453	487	522	556	590	624	658	692	727	761	795	34
335	368	402	435	468	502	535	568	602	635	669	702	735	769	34
320	352	385	417	450	483	515	548	580	613	645	678	711	743	32
305	336	368	400	432	464	495	527	559	591	622	654	686	718	32
290	320	351	382	413	444	475	506	537	568	599	630	661	692	31
274	305	335	365	395	425	455	486	516	546	576	606	636	667	31
259	289	318	347	377	406	435	465	494	524	553	582	612	641	29
244	273	301	330	358	387	416	444	473	501	530	558	587	616	29
229	257	284	312	340	368	396	423	451	479	507	534	562	590	28
214	241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	511	537	564	27
199	225	251	277	303	329	356	382	408	434	460	487	513	539	26
183	209	234	260	285	310	336	361	386	412	437	463	488	513	25
168	193	217	242	267	291	316	340	365	389	414	439	463	488	25
153	177	201	224	248	272	296	319	343	367	391	415	438	462	24
138	161	184	207	230	253	276	299	322	345	368	391	414	437	23
123	145	167	189	211	233	256	278	300	322	344	367	389	411	22
107	129	150	171	193	214	236	257	278	300	321	343	364	385	21
92	113	133	154	174	195	216	236	257	277	298	319	339	360	21
77	97	116	136	156	176	196	215	235	255	275	294	314	334	20
62	81	100	119	138	157	175	194	213	232	251	270	289	308	19
46	64	83	101	119	137	155	174	192	210	228	246	265	283	18
31	48	66	83	101	118	135	153	170	188	205	222	240	257	17
16	32	49	66	82	99	115	132	148	165	182	198	215	231	16
	16	32	48	64	79	95	111	127	143	158	174	190	206	16
		15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	15
			12	27	41	55	69	83	98	112	126	140	154	14
					21	35	48	62	75	88	102	115	129	14
						15	27	40	53	65	78	90	103	13
								18	30	42	54	65	77	12
										19	30	41	52	11
												16	26	10

Artikel 2**Änderung des Wohngeldgesetzes
und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften****(1) Neuntes Gesetz
zur Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn § 18 anzuwenden ist oder wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes oder nach dem Wohngeldsondergesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 – BGBl. I S. 1250) für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes zu entscheiden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des jeweils geltenden Rechts zu entscheiden.“
3. In § 30 werden folgender Absatz 4 eingefügt und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5:

„(4) Wird nach dem Antrag auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, bei deren Bemessung das Wohngeld als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs, soweit bei Anrechnung der Sozialleistung als Einnahme der Wohngeldanspruch sich verringert oder entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes gewährt worden ist.“
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte.“
 - b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn und solange dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10, nach § 32 für anderen Wohnraum oder nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“
5. In § 32 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vorphundertatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln ist von den Aufwendungen von Wohnraum abzusetzen. Ist hierfür ein besonderer Betrag nicht angegeben, sind von den in Satz 1 genannten Aufwendungen 80 vom Hundert zu berücksichtigen.“
 - b) in Absatz 5 die Worte „nicht mehr vorliegen“ durch die Worte „entfallen sind“ ersetzt und
 - c) dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Antragsfrist nach § 16 Abs. 4 des Wohngeldsondergesetzes.“
6. In § 33 wird die Verweisung „, die §§ 39 und 41“ durch die Verweisung „und § 41“ ersetzt.
7. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „die Unterkunft“ durch die Worte „den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2)“ ersetzt.
8. § 39 wird gestrichen.
9. In § 40 werden folgender Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

„(2) Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet über einen Antrag auf Wohngeld nach den §§ 23 und 29 dieses Gesetzes bis zum 30. September 1991 noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld bis zum 30. September 1991 nach diesem Gesetz, für die darauf folgende Zeit nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen. Wird der Antrag nur im Hinblick auf die nach dem 30. September 1991 eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so ist das Wohngeld nur nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen.“
10. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt und die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

„2. § 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:

„4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4).“

cc) In der neuen Nummer 3 wird § 32 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld beträgt 60 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt und soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1992	50
1. Oktober 1992 bis 30. September 1993	40
1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1994	30

Das Wohngeld nach Satz 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5:

„4. § 35 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:

„e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3) sowie die bei der Berechnung des

Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz (ÜVWoGG);

f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung (§ 2 ÜVWoGG), Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde;“

b) Nummer 2 gilt vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1994 mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c gelten in folgender Fassung:

„b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie nach Satz 3 und Satz 4; Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;

c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2) sowie die laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4);“

bb) Nach dem Buchstaben e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Erhebungsmerkmal f angefügt:

„f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 32 Abs. 1) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen;

bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 3 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des

Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen und Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;“.

cc) Die Nummer 6 wird Nummer 5, die Nummer 7 wird Nummer 6.

dd) In der neuen Nummer 6 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ und „Nummer 6“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5“ und „Nummer 5“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) vor Anwendung der Anlagen 1 bis 10 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht, soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1993 bis 30. September 1993	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(4) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen.“

(2) Änderung der Wohngeldverordnung

Der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 1006) wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Überleitungsregelungen

aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist § 6 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

- als Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatliche Beträge:
 - bei Einzelraumheizung 1,50 Deutsche Mark;
 - bei Zentralheizung (§ 42 Abs. 4 WoGG) 2,30 Deutsche Mark;
 - bei Fernheizung 3,00 Deutsche Mark.
- für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
- für Vergütungen für die Überlassung von
 - Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
 - Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.“

(3) Änderung

der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz

§ 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) wird gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 Abs. 2 geänderte Vorschrift der Wohngeldverordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel II § 1 Nr. 14 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„14. das Wohngeldgesetz und das Wohngeldsondergesetz.“

Artikel 5

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 10 in der ab 1. Oktober 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1991 in Kraft. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstaben a und b, Nr. 6 bis Nr. 8 und Nr. 10 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juni 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Adam-Schwaetzer

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 14. Juni 1991

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203), geändert durch Verordnung vom 20. November 1989 (BGBl. I S. 2042), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „oder im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe c werden jeweils die Worte „oder Grenzkontrollstelle“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle“ gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „oder Puttgarden“ durch die Worte „, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „oder Puttgarden“ durch die Worte „, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde“ ersetzt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 16 werden die Worte „oder Puttgarden“ durch die Worte „, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde“ ersetzt.
7. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:
In Nummer 46 werden die Worte „oder Puttgarden“ durch die Worte „, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Erste Verordnung
über die Erhöhung der Grundmieten
(Erste Grundmietenverordnung – 1. GrundMV)**

Vom 17. Juni 1991

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), der durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Höchstzulässiger Mietzins

(1) Der höchstzulässige Mietzins, der sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Wohnraum am 2. Oktober 1990 aus Rechtsvorschriften ergab, wird zum 1. Oktober 1991 um 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht. Soweit die Mieterhöhung nach Satz 1 nicht auf der Grundlage der Wohnfläche nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) erklärt wird, kann eine Neuberechnung der Grundmietenerhöhung verlangt

werden, wenn die Wohnflächenberechnung nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vorliegt.

(2) Bei Wohnungen, die am 2. Oktober 1990 mit Bad oder Zentralheizung ausgestattet waren, sowie bei Wohnungen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um jeweils 0,15 Deutsche Mark. Der Betrag verringert sich jeweils um 0,15 Deutsche Mark bei Wohnungen mit Außen-WC sowie bei Wohnungen, die nicht in sich abgeschlossen sind.

(3) Bei Abschluß eines Mietvertrages darf der höchstzulässige Mietzins nicht überschritten werden.

(4) Eine zu Lasten des Mieters abweichende Vereinbarung ist insoweit unwirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Adam-Schwaetzer

**Verordnung
über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter
(Betriebskosten-Umlageverordnung – BetrKostUV)**

Vom 17. Juni 1991

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), der durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Umlegung und Vorauszahlung von Betriebskosten

(1) Für Wohnraum, der sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befindet und dessen höchstzulässiger Mietzins sich am 2. Oktober 1990 aus Rechtsvorschriften ergab, kann der Vermieter Betriebskosten nach den Vorschriften dieser Verordnung durch schriftliche Erklärung anteilig auf Mieter umlegen.

(2) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann der Vermieter für die Betriebskosten Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gehen ihre Vorschriften rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden sind. Im übrigen ist eine zu Lasten des Mieters von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Vereinbarung insoweit unwirksam.

(4) Soweit bei Anwendung dieser Verordnung die Umlage der Betriebskosten auf der Grundlage der Wohnfläche erklärt wird und die Wohnfläche nicht gemäß den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) berechnet wurde, kann nach Vorliegen der Wohnflächenberechnung gemäß den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung verlangt werden, daß ab der nächstfolgenden Abrechnung die Betriebskosten auf Grund dieser Wohnflächenberechnung umgelegt werden.

(5) Betriebskosten sind die in der Anlage aufgeführten Kosten.

§ 2

Umlegungsmaßstäbe

(1) Der Vermieter kann Betriebskosten nach einem mit allen Mietern vereinbarten Maßstab anteilig auf die Mieter umlegen.

(2) Soweit keine Vereinbarung mit den Mietern getroffen worden ist, kann der Vermieter die Betriebskosten nach den §§ 3 bis 9 umlegen. Die Wahl zwischen mehreren danach zugelassenen Umlegungsmaßstäben bleibt dem Vermieter überlassen.

(3) Bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach erstmaliger Bestimmung eines Umlegungsmaßstabes nach Absatz 2 kann der Vermieter durch Erklärung gegenüber den Mietern für künftige Abrechnungszeiträume einen anderen geeigneten Maßstab nach den §§ 3 bis 9 insbesondere dann bestimmen, wenn durch bauliche Änderungen eine verbrauchsabhängige Abrechnung von Betriebskosten möglich wird.

§ 3

Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung

(1) Bei der Berechnung der Umlage für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung sind zunächst die Kosten des Wasserverbrauchs abzuziehen, der nicht mit der üblichen Benutzung der Wohnungen zusammenhängt.

(2) Die verbleibenden Kosten dürfen

1. nach dem Verhältnis der Wohnflächen oder
 2. nach einem Maßstab, der dem unterschiedlichen Wasserverbrauch Rechnung trägt,
- umgelegt werden.

§ 4

Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung

(1) Die Kosten des Betriebs zentraler Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus zentralen Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen, sind wie folgt umzulegen:

1. die Kosten der Versorgung mit Wärme nach der Wohnfläche oder dem umbauten Raum; es darf auch die Wohnfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrundegelegt werden;
2. die Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach der Wohnfläche oder einem Maßstab, der dem Warmwasserverbrauch in sonstiger Weise Rechnung trägt.

(2) Die Verordnung über Heizkostenabrechnung ist anzuwenden, soweit dies in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1007) bestimmt ist.

(3) Die Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung nach Absatz 1 sind bis zu einem Betrag von 3,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich umlagefähig. Dieser Betrag vermindert sich auf 2,60 Deutsche Mark, wenn nur Heizkosten umgelegt werden.

§ 5

**Kosten des Betriebs
einer zentralen Brennstoffversorgungsanlage**

Die Kosten des Betriebs einer zentralen Brennstoffversorgungsanlage dürfen nur nach dem Brennstoffverbrauch umgelegt werden.

§ 6

Aufzugskosten

(1) Die Kosten des Betriebs eines Personen- oder Lastenaufzugs dürfen nach dem Verhältnis der Wohnflächen umgelegt werden.

(2) Wohnraum im Erdgeschoß kann von der Umlegung ausgenommen werden.

§ 7

Kosten einer Breitbandverteilanlage

Die Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage dürfen nach dem Verhältnis der Wohnflächen umgelegt werden. Die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse dürfen jedoch nur zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Wohnungen umgelegt werden.

§ 8

Kosten maschineller Wascheinrichtungen

Die Betriebs- und Instandhaltungskosten maschineller Wascheinrichtungen dürfen nur auf die Benutzer der Einrichtung umgelegt werden. Der Umlegungsmaßstab muß dem Gebrauch Rechnung tragen.

§ 9

Umlegungsmaßstab bei sonstigen Betriebskosten

Soweit in den §§ 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, sind die Betriebskosten nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen.

§ 10

Anrechnung bisheriger Betriebskosten

(1) Soweit Betriebskosten bisher im Mietzins gesondert ausgewiesen waren, ermäßigt sich der Mietzins von dem Zeitpunkt an, zu dem die Umlegung der Betriebskosten

nach dieser Verordnung wirksam wird, um den ausgewiesenen Betrag.

(2) Soweit Betriebskosten bisher im Mietzins nicht gesondert ausgewiesen waren, ermäßigt dieser sich von dem Zeitpunkt an, zu dem die Umlegung von Betriebskosten nach dieser Verordnung wirksam wird,

1. um 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, wenn Kosten der Versorgung mit Wärme, und um weitere 0,12 Deutsche Mark, wenn auch Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach dieser Verordnung umgelegt werden, höchstens jedoch um 50 vom Hundert des am 2. Oktober 1990 zulässigen Mietzinses,
2. um zehn vom Hundert dieses Mietzinses ausschließlich der Kosten für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser, wenn andere als die in Nummer 1 bezeichneten Betriebskosten umgelegt werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Betriebskosten dürfen nicht nach dieser Verordnung umgelegt werden, soweit sie auf die Zeit vor dem 1. Oktober 1991 entfallen.

(2) Wird die Erklärung über die Umlegung von Betriebskosten bereits vor dem Zeitpunkt abgegeben, von dem an die Betriebskosten nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften entstehen, so wird sie frühestens von diesem Zeitpunkt an wirksam. Soweit die Erklärung darauf beruht, daß die Betriebskosten rückwirkend entstanden sind, wirkt sie im Rahmen des Absatzes 1 auf den Zeitpunkt der Entstehung der Betriebskosten zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Entstehung der Kosten abgibt.

(3) Im übrigen richtet sich die Umlegung von Betriebskostenerhöhungen nach § 4 Abs. 2 und 3, die Herabsetzung des Mietzinses bei einer Ermäßigung der Betriebskosten nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Adam-Schwaetzer

Anlage

(zu § 1 Abs. 5)

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, daß sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

2. Die Kosten der Wasserversorgung

Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung

Hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des

Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;

oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a;

hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a;

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

5. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a;

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
oder
- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
oder
- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

7. Die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

9. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.

10. Die Kosten der Gartenpflege

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

11. Die Kosten der Beleuchtung

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

12. Die Kosten der Schornsteinreinigung

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind.

13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14. Die Kosten für den Hauswart

Hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbbauberechtigte) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft.

Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.

15. Die Kosten**a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage;**

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage;

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage;

hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

17. Sonstige Betriebskosten

Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

**Siebenunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2875), wird die Anlage wie folgt geändert:

Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
682	Ameziniummetilsulfat und seine Salze 4-Amino-6-methoxy-1-phenylpyridaziniummethyilsulfat	1. Juli 1996
683	Azosemid und seine Salze 2-Chlor-5-(1 <i>H</i> -tetrazol-5-yl)- <i>N</i> ⁶ -2-thenylsulfanilamid	1. Juli 1996
684	Cefodizim und seine Salze (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i>)-7-[2-(2-Amino-4-thiazolyl)glyoxylamido]-3-(5-carboxymethyl-4-methyl-2-thiazolylthiomethyl)-8-oxo-4-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure-7 ² -(<i>Z</i>)-(O-methyloxim)	1. Juli 1996
685	Dapiprazol und seine Salze 5,6,7,8-Tetrahydro-3-[2-(4- <i>o</i> -tolyl-1-piperazinyl)ethyl][1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i>]pyridin	1. Juli 1996
686	Dopexamin und seine Salze 4-{2-[6-(Phenethylamino)hexylamino]ethyl}brenzcatechin	1. Juli 1996
687	Felbinac und seine Salze 4-Biphenylylessigsäure – zur topischen Anwendung –	1. Juli 1996
688	Fenticonazol und seine Salze (<i>RS</i>)-1-(2,4-Dichlor-β[4-(phenylthio)benzyloxy]phenethyl)imidazol – zur topischen Anwendung –	1. Juli 1996
689	Fusidinsäure und ihre Salze (17 <i>Z</i>)-3α,11α,16β-Trihydroxy-29-nor-8α,9β,13α,14β-dammara-17(20),24-dien-21-säure-16-acetat – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 1996
690	D-Galactose – zur intravenösen Anwendung –	1. Juli 1996
691	Idarubicin und seine Salze (7 <i>S</i> ,9 <i>S</i>)-9-Acetyl-7-(3-amino-2,3,6-tridesoxy-α- <i>L</i> -lyxo-hexopyranosyloxy)-7,8,9,10-tetrahydro-6,9,11-trihydroxy-5,12-naphthacenchinon	1. Juli 1996
692	Lactitol 4- <i>O</i> -β-D-Galactopyranosyl-D-glucitol	1. Juli 1996
693	Moclobemid und seine Salze 4-Chlor- <i>N</i> -(2-morpholinoethyl)benzamid	1. Juli 1996
694	Moxonidin und seine Salze 4-Chlor- <i>N</i> -(4,5-dihydro-2-imidazolyl)-6-methoxy-2-methyl-5-pyrimidinamin	1. Juli 1996

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
695	Norfloxacin und seine Salze 1-Ethyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-3-chinolincarbonsäure – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 1996
696	Ofloxacin und seine Salze (±-9-Fluor-2,3-dihydro-3-methyl-10-(4-methyl-1-piperazinyl)-7-oxo-7H-pyrido[1,2,3-de][1,4]benzoxazin-6-carbonsäure – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 1996
697	Oxatomid und seine Salze 1-[3-(4-Benzhydryl-1-piperazinyl)propyl]-1H-benzimidazol-2(3H)-on	1. Juli 1996
698	Quinapril und seine Salze (S)-2-((S)-2-((S)-1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropylamino)propionyl)-1,2,3,4-tetrahydro-3-isochinolincarbonsäure	1. Juli 1996
699	Remoxiprid und seine Salze (S)-3-Brom-N-(1-ethyl-2-pyrrolidinylmethyl)-2,6-dimethoxybenzamid	1. Juli 1996
700	Sulbactam und seine Salze Penicillansäure-S,S-dioxid	1. Juli 1996
701	Tolciclat und seine Salze O-(1,2,3,4-Tetrahydro-1,4-methanonaphthalin-6-yl)-m,N-dimethylthiocarbanilat	1. Juli 1996
702	Zorubicin und seine Salze (2S,4S)-N'-{1-[4-(3-Amino-2,3,6-tridesoxy-α-L-lyxo-hexopyranosyloxy)-1,2,3,4,6,11-hexahydro-2,5,12-trihydroxy-7-methoxy-6,11-dioxo-2-naphthace=nyl]ethyliden}benzohydrazid	1. Juli 1996

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

**Verordnung
zur Aufhebung der Post-Anordnung**

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), unter Berücksichtigung der in Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) genannten Maßgaben, verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Aufhebung der Post-Anordnung

Die Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 726), wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
zur Aufhebung postbankrechtlicher Vorschriften
Vom 18. Juni 1991**

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), unter Berücksichtigung der in Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) genannten Maßgaben, verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Aufhebung der Postscheck-Anordnung

Die Postscheck-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2944), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Postspargiro-Anordnung

Die Postspargiro-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2944), wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Postsparkassenordnung

Die Postsparkassenordnung vom 31. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2944), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
zur Änderung fernmeldebenutzungsrechtlicher Vorschriften
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), unter Berücksichtigung der in Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) genannten Maßgaben, verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Änderung der Fernsprech-Anordnung

Die Fernsprech-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133), die zuletzt durch die Anordnung vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 813) geändert worden ist und gemäß Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1229) mit Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Teilnehmerverhältnis

Für das Teilnehmerverhältnis gelten die §§ 361 bis 401 der Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) geändert worden ist, entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

2. Die §§ 6 und 7 Abs. 1 werden aufgehoben.
3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für das Zusammenschalten gelten die §§ 9 und 13 der Telekommunikationsordnung und die Übergangsvorschriften zu den §§ 9 und 13 der Telekommunikationsordnung entsprechend.“
4. In § 23 Abs. 3 wird das Wort „XP-Gespräche“ durch das Wort „P-Gespräche“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Staatsgespräche“ durch die Worte „dringende Staatsgespräche“ und das Wort „Seefunkgespräche“ durch die Worte „gewöhnliche Staatsgespräche“ ersetzt.
7. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Staatsgespräche

(1) Staatsgespräche sind Gespräche, die sich nur auf Staatsangelegenheiten beziehen. Sie können nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- oder Landesbehörden oder von besonders dazu ermächtigten Personen geführt werden.

(2) Gewöhnliche Staatsgespräche werden ausschließlich für Verbindungen in das Ausland bereitgestellt.“

9. § 31 wird aufgehoben.

10. In § 33 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „XP-Gespräche“ durch das Wort „P-Gespräche“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „XP-Gespräche“ durch das Wort „P-Gespräche“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „XP-Gespräch“ durch das Wort „P-Gespräch“ ersetzt und die Worte „von der Deutschen Post“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „XP-Gespräch“ durch das Wort „P-Gespräch“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „XP-Gespräch“ durch das Wort „P-Gespräch“ ersetzt.

12. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 - „a) für die Zeit, in der die Fernsprechanlagen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend in vollem Umfang stillgelegt worden sind (§ 384 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung),“
- b) Absatz 12 wird aufgehoben.

13. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gelten die §§ 445 bis 448 der Telekommunikationsordnung.“

14. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Übergangsvorschriften

Die Befreiung von der Zahlung der Grundgebühr für einen Hauptanschluß gemäß § 50 Abs. 12 der Fernsprech-Anordnung in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung wird übergangsweise bis zur Änderung des Teilnehmerverhältnisses weiter gewährt.“

15. § 54 wird aufgehoben.

16. Die Anlage zur Fernsprech-Anordnung wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „1. Hauptanschlüsse“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Bemerkung zu Nummer 1101 wird die Bemerkung 1 zu Nummer 1101 und wie folgt gefaßt:

„1. Die Grundgebühr schließt bei Hauptanschlüssen ohne Nebenanschlüsse (einfache Hauptanschlüsse) die Überlassung eines Fernsprechapparates in Standardausführung ein. Sofern an Stelle des Fernsprechapparates in Standardausführung ein Fernsprechapparat besonderer Art überlassen wird, finden die Zuschläge gemäß Abschnitt 3 Anwendung.“

bb) Nach der Bemerkung 1 zu Nummer 1101 wird folgende Bemerkung 2 eingefügt:

„2. Übergangsweise wird bis zum 31. Dezember 1991 je Hauptanschluß eine Grundgebühr von 24,70 DM erhoben.“

cc) Nummer 1403 wird einschließlich zugehöriger Überschrift wie folgt gefaßt:

„Abschlag von der Grundgebühr

1403	für Zeitgemeinschaftsanschlüsse mit ständiger Erreichbarkeit	5,00“.
------	--	--------

dd) Nach der Bemerkung zu Nummer 1403 werden folgende Nummern 1404, 1406, 1407 und 1409 einschließlich zugehöriger Bemerkungen eingefügt:

„1404	für Zweieranschlüsse	4,00
1406	für Viereranschlüsse	4,00
1407	für Zehneranschlüsse	15,00

Zu Nr. 1403, 1404, 1406 und 1407:

Neue Zeitgemeinschafts-, Zweier-, Vierer- und Zehneranschlüsse werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß geschaltet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Neueinrichtung oder Beibehaltung dieser Anschlußarten.

1409	für Hauptanschlüsse zur Sozialgebühr	5,00
------	--------------------------------------	------

Zu Nr. 1409:

1. Der Abschlag nach Nr. 1409 wird gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 83 Abs. 10 der Telekommunikationsordnung erfüllt werden.
2. Der Abschlag nach Nr. 1409 wird neben den Abschlägen nach Nr. 1403, 1404, 1406 und 1407 gewährt.“

ee) In Nummer 1408 werden die Worte „Gebührenimpulsen zum Zwecke der Gebührenerfassung“ durch die Worte „Zählimpulsen zu Registriereinrichtungen“ ersetzt und die Betragsangabe „5,90“ durch die Betragsangabe „1,00“ ersetzt.

b) Abschnitt „2. Nebenstellenanlagen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Vorbemerkung 1 wird die Ziffer 3 mit zugehörigem Text gestrichen.

bb) In Abschnitt „2.1.3. Nebenanschlüsse“ wird die Nummer 2603 aufgehoben.

cc) In Abschnitt „2.2.3. Nebenanschlüsse“ wird die Nummer 2603 aufgehoben.

dd) Abschnitt „2.3. Gebühren für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, die von Berechtigten instandgehalten werden“ wird aufgehoben.

- c) In Abschnitt „3.1. Gebühren für von der Deutschen Post überlassene Fernsprechapparate besonderer Art“ werden nach der Bemerkung zu Nummer 3008 folgende Nummern 3010 bis 3012 eingefügt:

„3010	Fernsprechapparat Alpha ferro quick	0,91
3011	Fernsprechapparat Alpha ferro tast	2,70
3012	Fernsprechapparat FeApt 0162	3,30“

- d) Abschnitt „4.3. Gebühren für schnurlose Fernsprechapparate“ wird aufgehoben.
- e) Abschnitt „6. Einrichtungs- und Änderungsgebühren“ erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- f) Abschnitt „7. Orts- und Ferngespräche“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- g) Abschnitt „8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen“ erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- h) In Abschnitt „9.12. Sonstige Leistungen“ wird die Nummer 01 mit den zugehörigen Bemerkungen aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Telex-Anordnung

Die Telex-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166), die zuletzt durch die Anordnung vom 23. April 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 269) geändert worden ist und gemäß Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1229) mit einer Maßgabe fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Teilnehmerverhältnis

Für das Teilnehmerverhältnis gelten die §§ 361 bis 401 der Telekommunikationsordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

2. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 Satz 2 werden aufgehoben.
3. § 23 Abs. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für die Zeit, in der die Telex-Anlagen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend in vollem Umfang stillgelegt worden sind (§ 384 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung),“

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gelten die §§ 445 bis 448 der Telekommunikationsordnung.“

5. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

6. Die Anlage zur Telex-Anordnung wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt „1.2. Einrichtungsgebühren“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Bemerkung 1 zu Nummer 03 werden in Satz 2 die Worte „auf dem Grundstück erforderliche Erd- und Pflasterarbeiten sowie Maste und ihre Aufstellung, die Arbeiten bei der Herstellung besonderer Erder, das Herausführen von Leitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 04 wird einschließlich zugehöriger Bemerkung gestrichen.
 - b) Abschnitt „2.1. Telex-Hauptanschluß“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7601 werden die Worte „mit elektromechanischem Fernschreiber“ gestrichen und die Betragsangabe „70,00“ durch die Betragsangabe „80,00“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7602 wird wie folgt gefaßt:

„7602	Wartungsgebühr für einen zweiten Fernschreiber	35,00“
-------	--	--------
 - cc) Bemerkung 3 zu Nummer 7601 und 7602 wird aufgehoben.
 - c) Abschnitt „3. Schreibgebühren (für 50 Baud)“ wird geändert in „3 Verbindungsgebühren (für 50 Baud)“ und wird wie aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 3

Änderung der Telegramm-Anordnung

Die Telegramm-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 173), die durch die Anordnung vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 817) geändert worden ist und gemäß Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1228) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.
2. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Schadenersatz

Für Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bundespost TELEKOM gelten die §§ 445 bis 448 der Telekommunikationsordnung.“

Artikel 4

Änderung der Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen

Die Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 1268 S. 9 des Gesetzblattes), die gemäß Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1229) mit einer Maßgabe fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Anordnung gilt nicht für die Überlassung von Übertragungswegen im internationalen Fernmeldeverkehr.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für das Teilnehmerverhältnis gelten die §§ 361 bis 401 der Telekommunikationsordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

3. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Schadenersatzpflicht

Für Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gelten die §§ 445 bis 448 der Telekommunikationsordnung.“

Artikel 5

Anwendungsvorschrift

Soweit in den vorstehenden Artikeln auf Vorschriften der Telekommunikationsordnung verwiesen wird, gelten diese Vorschriften unbeschadet des nach § 65 Abs. 1 Satz 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) vorgesehenen Außerkrafttretens der Telekommunikationsordnung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Anlage 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Einrichtungs-, Änderungs- und Übernahmegebühren Vorbemerkungen 1. Einrichtunggebühren Für das Einrichten von Hauptanschlüssen werden Anschlußgebühren, für übrige Einrichtungen sonstige Einrichtunggebühren nach Abschnitt 6.1 erhoben. 2. Änderungsgebühren Für die Änderung bestehender Fernsprechanlagen auf Wunsch des Teilnehmers (Einrichtung, Aufhebung oder Verlegung von Fernsprechstellen, Anschaltung oder Ankopplung von Zusatzeinrichtungen, Auswechslung von Anschaltedosen und Schaffung der Voraussetzungen zur Übermittlung von Zählimpulsen zu Registriereinrichtungen beim Teilnehmer) werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2 erhoben. 3. Übernahmegebühren Für die Übernahme vorhandener Fernsprechanlagen werden Übernahmegebühren nach Abschnitt 6.3 erhoben.	
01	6.1 Einrichtunggebühren Anschlußgebühren je Hauptanschluß Zu Nr. 01: 1. Die Anschlußgebühr stellt den Kostenbeitrag für den Anschluß an das Fernsprechnet dar. Sie umfaßt auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt einschließlich der Einführung sowie bei Hauptanschlüssen ohne Nebenanschlüsse (einfache Hauptanschlüsse) die erste Fernsprechstelle. 2. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.	65,00
02	Sonstige Einrichtunggebühren Zusätzlich zur Anschlußgebühr wird erhoben	
03	für jede weitere Anschlußdose	30,00
04	für einen 2. Fernsprechapparat mit oder ohne Wechselschalter	30,00
04	für einen Wecker	30,00
	Zu Nr. 01 bis 04: 1. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 02 bis 04 werden nach Aufwand berechnet: 1.1 Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten 1.2 Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul style="list-style-type: none"> 1.3 Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden 2. In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 01 bis 04 wird nicht besonders berechnet: 2.1 Anbringen einer langen Anschlußschnur 2.2 Anbringen eines zweiten Hörers 2.3 Anbringen eines Gebührenanzeigers 2.4 Schaffung der Voraussetzungen zur Übermittlung von Zählimpulsen zu Registriereinrichtungen beim Teilnehmer 	
05	<p>Einrichtungen, die nicht unter Nr. 01 bis 04 aufgeführt sind, werden nach Aufwand berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Für Fernsprechan schlüsse, die nach Nr. 05 zu berechnen sind, gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 01 bis 04. 2. Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 01 bis 04 berechnet. 	
	<p>6.2 Änderungsgebühren</p> <p>Änderung des Hauptanschlusses</p>	
06	Verlegung der ersten Fernsprechstelle	65,00
07	Änderung der ersten Fernsprechstelle (Anschlußdose oder Fernsprechapparat)	65,00
08	<p>Schaffung der Voraussetzungen zur Übermittlung von Zählimpulsen zu Registriereinrichtungen beim Teilnehmer</p> <p>Zu Nr. 06 bis 08:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Für Änderungen nach Nr. 06 bis 08 wird nur einmal eine Gebühr von 65,00 DM je betroffenen Hauptanschluß erhoben, sofern mehrere Änderungen gleichzeitig durchgeführt werden. 2. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. 3. In Verbindung mit Änderungen nach Nr. 06 bis 08 wird nicht besonders berechnet: <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Anbringen einer langen Anschlußschnur 3.2 Anbringen eines zweiten Hörers 3.3 Anbringen eines Gebührenanzeigers <p>Sonstige Änderungen</p> <p>Einrichtung oder Verlegung von Zusatzeinrichtungen, wenn damit Leitungsverlegungen verbunden sind</p>	65,00
09	für jede weitere Anschlußdose	30,00
10	für einen 2. Fernsprechapparat mit oder ohne Wechselschalter	30,00
11	für einen Wecker	30,00

noch Anlage 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu Nr. 09 bis 11:	
	1. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 09 bis 11 werden nach Aufwand berechnet:	
	1.1 Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten	
	1.2 Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	
	1.3 Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden	
12	Aufhebung von Zusatzeinrichtungen nach Nr. 09 bis 11, je Einrichtung	15,00
	Einrichtung oder Auswechslung von Zusatzeinrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind	
13	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,00
14	Anbringen eines zweiten Hörers	15,00
15	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,00
16	Auswechseln eines Fernsprechapparates	15,00
	Zu Nr. 13 bis 16:	
	1. Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Änderungen im Zusammenhang mit Arbeiten nach Nr. 09 bis 11 ausgeführt werden.	
	2. Werden mehrere Änderungen nach Nr. 13 bis 16 gleichzeitig ausgeführt, so werden erhoben:	
	2.1 für die erste Änderung eine Gebühr von 15,00 DM	
	2.2 für jede weitere Änderung eine Gebühr von 5,00 DM	
17	Änderungen, die nicht unter Nr. 06 bis 16 aufgeführt sind, werden nach Aufwand berechnet.	
	6.3 Übernahmegebühren	
18	Übernahme von Fernsprechan schlüssen, je Fernsprechan schluß	65,00
	Zu Nr. 18:	
	1. Die Übernahmegebühren werden auch dann berechnet, wenn Fernsprechanlagen ganz oder teilweise von einem früheren Anschluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.	
	2. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.	
	3. In Verbindung mit der Übernahme nach Nr. 18 werden Änderungen an der ersten Fernsprechstelle nach Abschnitt 6.2 Nr. 06 bis 08 nicht besonders berechnet.	
	4. Für weitere Änderungen auf Wunsch des Teilnehmers werden die Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2 Nr. 09 bis 17 zusätzlich erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	<p>Orts- und Ferngespräche</p> <p>Vorbemerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Höhe der Verbindungsgebühren von Orts- und Ferngesprächen nach Abschnitt 7.1 und 7.2 sind die von der Zählleinrichtung der Vermittlungsstelle für jeden Hauptanschluß erfaßten Gebühreneinheiten maßgebend. 2. Für Inlandsverbindungen im Selbstwählferndienst wird jeweils bis zur Einführung des entfernungsabhängigen Tarifs nach Abschnitt 7.2.2 der netzabhängige Tarif nach Abschnitt 7.2.1 entsprechend dem jeweiligen Aufbau des Fernsprechnetzes weiter erhoben. 3. Übergangsweise bis zur Einführung des entfernungsabhängigen Tarifs nach Abschnitt 7.2.2 wird in den Zonen II und III des netzabhängigen Tarifs nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 04 und 05 der harmonisierte Tarif nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 06 erhoben, sobald die Deutsche Bundespost TELEKOM die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat. 4. Für Auslandsverbindungen werden bis zur Einführung des Tarifs im Selbstwählferndienst nach Abschnitt 7.2.3 und des Tarifs im handvermittelten Ferndienst nach Abschnitt 7.3.2 übergangsweise die Gebühren nach dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ weiter erhoben. 5. Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des <ol style="list-style-type: none"> a) harmonisierten Tarifs nach Abschnitt 7.2.1, b) entfernungsabhängigen Tarifs nach Abschnitt 7.2.2, c) Tarifs für Auslandsverbindungen im Selbstwählferndienst nach Abschnitt 7.2.3, d) Tarifs für Auslandsverbindungen im handvermittelten Ferndienst nach Abschnitt 7.3.2 bestimmt die Deutsche Bundespost TELEKOM; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das Fernsprechnetzzetz technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen. 	
7.1	<p>Ortsgespräche</p> <p>Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung</p>	
01	Von Fernsprechstellen der Teilnehmer	0,23
02	von öffentlichen Fernsprechstellen	0,30
	<p>Zu Nr. 01 und 02:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts- und Nachfragestellen in Angelegenheiten des Fernsprechverkehrs sowie Anmeldungen von Ferngesprächen beim Fernamt sind gebührenfrei. 	

noch Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Zeiteinheiten	
		Normal- tarif Sekunden	Billig- tarif Sekunden
	<p>2. Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Bundespost TELEKOM (z. B. Abrechnungsstelle für Fernmeldegebühren, Anmeldestelle) sind gebührenpflichtig (innerhalb des Ortsnetzes Ortsgesprächsgebühr, aus anderen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühr, wenn nichts anderes bestimmt ist).</p> <p>3. Für Verbindungen vom östlichen Teil Berlins in den westlichen Teil Berlins werden Gebühren für Ortsgespräche nach Nr. 01 und 02 erhoben.</p>		
	7.2 Ferngespräche im Selbstwählferrndienst		
	7.2.1 Inlandsverbindungen mit netzabhängigem Tarif		
	Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach		
	a) der Bereichszugehörigkeit (Zone),		
	b) der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.		
03	Zone I Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenvermittlungstellenbereichs und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Knotenvermittlungstellenbereiche	60	60
04	Zone II Ferngespräche über die Grenze der Zone I hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Hauptvermittlungstellenbereiche bzw. Bereiche von Hauptknotenvermittlungstellen	20	30
05	Zone III Ferngespräche über die Grenze der Zone II hinaus	10	15
	Harmonisierter Tarif		
06	Zone II und Zone III	21	42
	Zu Nr. 03 bis 06:		
	1. Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei dem angerufenen Anschluß oder der öffentlichen Fernsprechstelle. Die Verbindungszeit endet, sobald die Verbindung getrennt wird.		
	2. Für jede angefangene Zeiteinheit wird von der Zählrichtung der Vermittlungsstelle eine Gebühreneinheit erfaßt. Aus technischen Gründen können die Zeiteinheiten um bis zu 10 % von den unter Nr. 03 bis 06 angegebenen Werten abweichen.		
	3. Die Gebühreneinheit beträgt 0,23 DM. Die Summe der erfaßten Gebühreneinheiten kann aus technischen Gründen um eine Gebühreneinheit größer sein, als es der Summe der Zeiteinheiten entspricht.		
	4. Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle 0,10 DM aufgerundet.		

noch Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Zeiteinheiten	
		Normal- tarif Sekunden	Billig- tarif Sekunden
	<p>5. Der Normaltarif gilt von 08.00 bis 18.00 Uhr, der Billigtarif von 18.00 bis 08.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif auch in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>6. Die Zeiteinheiten des harmonisierten Tarifs nach Nr. 06 werden abweichend von den Zeiteinheiten nach Nr. 04 und 05 angewandt, sobald die Deutsche Bundespost TELEKOM die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat.</p>		
	<p>7.2.2 Inlandsverbindungen mit entfernungsabhängigem Tarif</p> <p>Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach</p> <p>a) der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung, b) der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.</p>		
07	<p>Regionalzone Ferngespräche mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzen von höchstens 50 km (Regionalwählverbindungen)</p>	60	120
08	<p>Weitzone Ferngespräche mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzen von mehr als 50 km (Weitwählverbindungen)</p> <p>Zu Nr. 07 und 08:</p> <p>1. Der entfernungsabhängige Tarif wird erhoben, sobald die Deutsche Bundespost TELEKOM die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat.</p> <p>2. Für die Ermittlung der Tarifentfernung gilt § 187 der Telekommunikationsordnung.</p> <p>3. Die Bemerkungen 1 bis 5 zu Nr. 03 bis 06 des Abschnittes 7.2.1 sind anzuwenden.</p>	21	42
	<p>7.2.3 Auslandsverbindungen</p> <p>Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach</p> <p>a) der Tarifzone, b) der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.</p>		
09	<p>Tarifzone 1 Andorra, Belgien, Dänemark, Färöer, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (Vereinigtes Königreich), Insel Man, Irland, Italien, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland (Vereinigtes Königreich), Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Vatikanstadt</p>	12	16

noch Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Zeiteinheiten	
		Normal- tarif Sekunden	Billig- tarif Sekunden
10	Tarifzone 2 Ägypten, Albanien, Algerien, Bulgarien, Finnland, Gibraltar, Island, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malta, Marokko, Norwegen, Rumänien, Schweden, Syrien (Arabische Republik), Türkei, Tunesien, UdSSR (Orte westlich des 40. geographischen Längengrades), Ungarn, Zypern	10,667	10,667
11	Tarifzone 3 Afghanistan, Amerikanisch-Samoa, Amerikanische Jungferninseln, Angola, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aruba, Ascension, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, China (Taiwan), Cookinseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Falklandinseln (Malwinen), Fidschi, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Grönland, Guadeloupe, Guam, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Jemen, Kaimaninseln, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Macau, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marianen, Marshallinseln, Martinique, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Midway, Mikronesien, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Neuseeland, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Niue, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Pitcairn, Puerto Rico, Réunion, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seschellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Helena, St. Lucia, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tansania, Thailand, Togo, Tokelau, Tonga, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Tschad, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, UdSSR (Orte östlich des 40. geographischen Längengrades), Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vietnam, Wake, Wallis und Futuna, Westsahara, Zaire, Zentralafrikanische Republik	4,420	4,420

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 09 bis 11:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Deutsche Bundespost TELEKOM die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Auslandsferngespräche in den aufgeführten Verkehrsbeziehungen bereitgestellt und die Zeiteinheiten nach Nr. 09 bis 11 erfaßt. 2. Die Bemerkungen 1 bis 4 zu Nr. 03 bis 06 des Abschnittes 7.2.1 gelten entsprechend. 3. Die gebührenpflichtige Verbindungszeit kann aus technischen Gründen bereits während des Wählvorganges beginnen. 4. In der Tarifzone 1 gilt in den Verkehrsbeziehungen nach Griechenland, Italien, Portugal, San Marino, Spanien und Vatikanstadt der Normaltarif montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr und der Billigtarif in der übrigen Zeit. In allen anderen Verkehrsbeziehungen der Tarifzone 1 gilt der Normaltarif montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und der Billigtarif in der übrigen Zeit. 	
	<p>7.3 Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst</p> <p>7.3.1 Inlandsverbindungen</p> <p>Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Bereichszugehörigkeit (Zone), b) der Gesprächsart, c) der Verbindungszeit. 	
12	<p>Gewöhnliche Gespräche</p> <p>Zu Nr. 12: Werden gewöhnliche Gespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählerferndienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Verbindung her unter Berechnung der doppelten Gebühren.</p>	<p>Gebühr nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06</p>
13	<p>Notgespräche</p> <p>Zu Nr. 13: Für Verbindungen, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 28 hierfür gegeben sind (Mißbrauch), wird die zehnfache Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06 erhoben.</p>	<p>gebührenfrei</p>
14	<p>Dringende Staatsgespräche</p>	<p>Doppelte Gebühr nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06</p>
15	<p>Fluggespräche</p>	<p>Doppelte Gebühr nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06</p>

noch Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16	<p>Blitzgespräche</p> <p>Zu Nr. 16: Die Gebühr wird erhoben, wenn die Verbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreitung der 20 Minuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch gleicher Dauer erhoben. Nach Überschreiten von 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.</p>	<p>Zehnfache Gebühr nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06</p>
17	<p>Dringende Gespräche</p> <p>Zu Nr. 17: Die Gebühr wird erhoben, wenn die Verbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für eine gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.</p> <p>Zu Nr. 12 bis 17:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für jede Verbindung im handvermittelten Ferndienst ist die Gebühr für die Verbindungsdauer zu berechnen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 26 festgelegt. 2. Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind. 3. Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gespräches gültig ist. <p>7.3.2 Auslandsverbindungen</p> <p>Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Tarifzone, b) der Gesprächsart, c) der Verbindungszeit. 	<p>Doppelte Gebühr nach Abschnitt 7.2.1 Nr. 03 bis 06</p>
19	Tarifzone 1	8,40
20	Tarifzone 2	9,00
21	UdSSR (Orte östlich des 40. geographischen Längengrades)	14,10
22	Tarifzone 3 (ohne Orte der UdSSR östlich des 40. geographischen Längengrades)	15,00
<p>Zu Nr. 19 bis 22:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tarifzonen entsprechen den Tarifzonen nach Abschnitt 7.2.3 für Auslandsverbindungen im Selbstwählferrdienst. 		

noch Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="360 381 1080 598">2. Für gewöhnliche Gespräche, gewöhnliche Staatsgespräche und Notgespräche werden die Verbindungsgebühren nach Nr. 19 bis 22 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben. Für Gespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist die doppelte Verbindungsgebühr zu entrichten.<li data-bbox="360 603 1080 721">3. Für dringende Gespräche und für dringende Staatsgespräche werden die doppelten Verbindungsgebühren nach Nr. 19 bis 22 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben.<li data-bbox="360 725 1080 843">4. Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei dem angerufenen Anschluß im Ausland. Die Verbindungszeit endet, sobald die Verbindung getrennt wird.<li data-bbox="360 848 1080 1006">5. Für Verbindungen mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden die Gebühren nach Nr. 19 bis 22 erhoben. Für Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede angefangene Minute ein Drittel der Gebühren nach Nr. 19 bis 22 erhoben.	

Anlage 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8	<p>Gespräche mit zusätzlichen Leistungen</p> <p>Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach</p> <p>a) der Tarifzone, b) der Gesprächsart, c) der Verbindungszeit.</p> <p>Für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden mindestens Gebühren für eine Verbindungszeit von drei Minuten berechnet.</p>	
8.1	P-Gespräche	
01	Inlandsverbindungen	Gebühr nach Abschnitt 7.3.1
02	Auslandsverbindungen	Gebühr nach Abschnitt 7.3.2
	<p>Zu Nr. 01 und 02:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt, sobald Anmelder und die vom Anmelder bestimmte Person miteinander verbunden werden. Die Verbindungszeit endet, sobald die Verbindung getrennt wird. 2. Für Verbindungen mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden die Gebühren nach Nr. 01 oder 02 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben. Für Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede angefangene Minute ein Drittel der Gebühren nach Nr. 01 oder 02 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben. 3. Die Gebühren werden auch erhoben, sofern die Verbindungen gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Verbindungsdauer beschränkt worden sind. 4. Für P-Gespräche innerhalb eines Ortsnetzbereiches (Ortsdienst) werden keine Verbindungsgebühren nach Nr. 01 erhoben. <p>Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung der vom Anmelder bestimmten Person</p>	
03	<p>im Ortsdienst</p> <p>Zu Nr. 03:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr wird fällig, sobald der Bote entsandt worden ist. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung der vom Anmelder bestimmten Person unterblieben ist. 2. Die vom Anmelder bestimmte Person hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn sie sich mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Fernsprechstelle oder bei einer anderen Dienststelle der Deutschen Bundespost TELEKOM meldet. 	0,60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
04	im Ferndienst Inlandsverbindungen Zone I Zone II Zone III	 0,60 0,60 0,90
05	Auslandsverbindungen	5,00
8.2	R-Gespräche	
06	Inlandsverbindungen	Gebühr nach Abschnitt 7.3.1
	Zu Nr. 06: 1. R-Gespräche im Inland werden nur für Verbindungen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem östlichen Teil Berlins bereitgestellt. 2. Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.1 Nr. 04 zu entrichten. 3. Werden R-Gespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferndienstes beim Fernamt angemeldet, so wird die doppelte Verbindungsgebühr berechnet.	
07	Auslandsverbindungen	Gebühr nach Abschnitt 7.3.2
	Zu Nr. 06 und 07: 1. Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt, wenn die Bereitschaft zur Übernahme der Gebühren erklärt wird. Die Verbindungszeit endet, sobald die Verbindung getrennt wird. 2. Für Verbindungen mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden die Gebühren nach Nr. 06 oder 07 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben. Für Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede angefangene Minute ein Drittel der Gebühren nach Nr. 06 oder 07 entsprechend der jeweiligen Tarifzone erhoben. 3. Die Gebühren werden auch erhoben, sofern die Verbindungen gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Verbindungsdauer beschränkt worden sind.	
08	Zuschlag für Auslandsverbindungen	5,00

noch Anlage 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 08: Bei ankommenden R-Gesprächen mit einer bestimmten Person wird der Zuschlag für Auslandsverbindungen nur einmal berechnet.</p>	
<p>8.3 09 10</p>	<p>Abonnementsgespräche Gebühren für die Zeit von 18.00 bis 08.00 Uhr die Hälfte 08.00 bis 18.00 Uhr das Doppelte</p>	<p>der Gebühr für gewöhnliche Gespräche gleicher Dauer nach Abschnitt 7.3.1 Nr. 12</p>
	<p>Zu Nr. 09 und 10:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abonnementsgespräche werden ausschließlich für Verbindungen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem östlichen Teil Berlins bereitgestellt. 2. Die Gebühren werden nach der Anzahl der vereinbarten Tage ermittelt. Der Betrag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet. 3. Ist eine Verbindung durch den Anmelder nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, wird kein Ausgleich gewährt. 4. Ist eine Verbindung ohne Verschulden des Anmelders vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird ein Ausgleich gewährt. 5. Wenn der Ausgleich nicht möglich war oder vom Anmelder nicht angenommen wurde, wird auf Antrag die Gebühr für das einzelne nicht zustande gekommene Gespräch erstattet. 6. Erstreckt sich ein Abonnementsgespräch wegen verspäteter Bereitstellung in eine andere Gebührenzeit, so verändert sich die Gebühr nicht. 	

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Normal- tarif DM	Billig- tarif DM
3	Verbindungsgebühren (für 50 Baud)		
3.1	Verbindungsgebühren ohne Zusatzleistungen		
3.1.1	Selbstwählverbindungen		
	Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach		
	a) der Tarifzone,		
	b) der Verbindungszeit.		
	Inlandsverbindungen		
20	Nahverkehr Verbindungen zwischen Anschlüssen oder öffentlichen Telexstellen eines Zentralvermittlungstellenbereiches	0,40	0,133
21	Weitverkehr Verbindungen zwischen Anschlüssen oder öffentlichen Telexstellen verschiedener Zentralvermittlungstellenbereiche	0,60	0,133
	Auslandsverbindungen		
22	Tarifzone 1 Verbindungen nach Andorra, Belgien, Dänemark, Färöer, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei	0,80	0,80
23	Tarifzone 2 Verbindungen nach Albanien, Algerien, Bulgarien, Finnland, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien (Vereinigtes Königreich), Insel Man, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanalinseln, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malta, Marokko, Nordirland (Vereinigtes Königreich), Norwegen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Türkei, Tunesien, UdSSR, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern	1,00	1,00
24	Tarifzone 3 Verbindungen nach Australien, Israel, Kanada, Kokosinseln, Libanon, Norfolkinseln, Singapur, Vereinigte Staaten (ohne Alaska und Hawaii), Weihnachtsinseln	2,40	2,40
25	Tarifzone 4 Verbindungen nach Afghanistan, Amerikanische Jungferninseln, Angola, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aruba, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, China (Taiwan), Cookinseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Falklandinseln (Malwinen), Fidschi, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada,	4,00	4,00

noch Anlage 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Normal- tarif DM	Billig- tarif DM
	Grönland, Guadeloupe, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Lesotho, Liberia, Macau, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Martinique, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Mikronesien, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Neuseeland, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Puerto Rico, Réunion, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seschellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrien (Arabische Republik), Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschagosinseln, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (nur Alaska und Hawaii), Vietnam, Wallis und Futuna, Zaire, Zentralafrikanische Republik		
26	<p>Tarifzone 5</p> <p>Verbindungen nach Ägypten, Amerikanisch-Samoa, El Salvador, Guam, Marianen, Panama</p> <p>Zu Nr. 20 bis 26:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbindungsgebühren nach Nr. 20 bis 26 werden je Minute Verbindungsdauer erhoben und stets dem anrufenden Telex-Teilnehmer in Rechnung gestellt. 2. Die Gebühren werden je Verbindung auf volle 0,10 DM aufgerundet und können aus technischen Gründen um 0,10 DM höher sein, als es der Verbindungszeit entspricht. 3. Der Normaltarif gilt von 08.00 bis 18.00 Uhr, der Billigtarif von 18.00 bis 08.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif auch in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. 	4,80	4,80

noch Anlage 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3.1.2 Handvermittelte Verbindungen		
Auslandsverbindungen		
27	Tarifzone 1	2,40
28	Tarifzone 2	3,00
29	Tarifzone 3	19,80
30	Tarifzone 4	24,00
31	Tarifzone 5	24,00
32	Verbindungen nach Ascension, Kambodscha, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Niue, St. Helena	24,00
Zu Nr. 27 bis 32:		
1. Die Tarifzonen nach Nr. 27 bis 31 entsprechen den Tarifzonen nach Abschnitt 3.1.1 Nr. 22 bis 26 für Selbstwählverbindungen.		
2. Sofern in den Tarifzonen 1 bis 5 handvermittelte Verbindungen bereitgestellt werden, werden Gebühren nach Nr. 27 bis 31 erhoben.		
3. Für handvermittelte Verbindungen mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden Gebühren nach Nr. 27 bis 32 erhoben. Für Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede angefangene Minute ein Drittel der Gebühren nach Nr. 27 bis 32 erhoben.		
3.2 Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telex-Stelle		
33	für die erste halbe Stunde	5,00
34	für jede weitere angefangene Viertelstunde	2,50
Zu Nr. 33 und 34:		
1. Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt 3.1 Nr. 20 bis 32 erhoben.		
2. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn in der öffentlichen Telex-Stelle durch die Deutsche Bundespost TELEKOM ein Lochstreifen für den Benutzer hergestellt wird. Werden die Fernschreiben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte.		
3.3 Zusatzgebühr für Rundschreiben		
35	Schaltgebühr je angeschalteten Anschluß	0,80
Zur Nr. 35:		
Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt 3.1 Nr. 20 bis 32 erhoben.		

**Zweite Verordnung
zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Rentenanpassungsverordnung – 2. RAV)**

Vom 19. Juni 1991

Auf Grund der

- Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1046) und der
- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1213) und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und auf Grund der

- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1213) und § 19 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) und der
- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1216)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Juli 1991 1 750 DM monatlich.

§ 2

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Juli 1991 3 400 DM monatlich.

§ 3

Grundsatz für die Rentenanpassung

Die in § 19 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Renten aus der Rentenversicherung einschließlich der Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die Renten aus der Unfallversicherung und die Kriegsbeschädigtenrenten werden für Bezugszeiten ab 1. Juli 1991 nach den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung angepaßt. Dies gilt nicht für die in § 9 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Leistungen.

§ 4

Renten aus der Rentenversicherung

Die Renten aus der Rentenversicherung werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird.

§ 5

Renten aus der Unfallversicherung

Die Renten aus der Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Juli 1991 eingetreten sind, werden nach einer um 15 vom Hundert erhöhten Berechnungsgrundlage berechnet. Dies gilt nicht für Kinderzuschläge zu Unfallrenten.

§ 6

Kriegsbeschädigtenrenten

Kriegsbeschädigtenrenten werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird. Abweichend von Satz 1 ist die Regelung über die Anrechnung von Einkommen auf die Kriegsbeschädigtenrente (§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Rentenangleichungsgesetzes) auf die angepaßte Rente anzuwenden.

§ 7

Auswirkungen auf den Sozialzuschlag

Die sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Erhöhungsbeträge werden auf den Sozialzuschlag nicht angerechnet.

§ 8

Renten mit Zusatzversorgung

(1) Anpassungsbeträge nach den §§ 4 und 5 werden auf gleichartige zusätzliche Versicherungen in Höhe des Betrages angerechnet, um den sie zusammen mit den bisherigen Zahlungsbeträgen der Rente und der gleichartigen zusätzlichen Versorgung den nach Absatz 2 maßgebenden Grenzwert überschreiten.

(2) Die Grenzwerte betragen für

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. Versicherte | 1 500 DM, |
| 2. Witwen oder Witwer | 900 DM, |
| 3. Vollwaisen | 600 DM, |
| 4. Halbwaisen | 450 DM. |

§ 9

Renten mit Sonderversorgung

(1) Renten, die wegen Bezugs einer Sonderversorgung nicht anzugleichen waren, werden nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Rentenangleichungsgesetzes angeglichen und nach den Bestimmungen der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie dieser Verordnung angepaßt.

(2) Für Bezugszeiten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 wird an die Berechtigten ein sich nach Absatz 1 ergebender Erhöhungsbetrag nachgezahlt. Die Nachzahlung eines Erhöhungsbetrages nach Absatz 1 unterbleibt, soweit die Berechtigten einen Sozialzuschlag erhalten haben.

§ 10

**Berechnung der in der Zeit
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
entstehenden Rentenansprüche
aus der Rentenversicherung**

In der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 entstehende Rentenansprüche sind nach den sonst maßgebenden Vorschriften zu ermitteln und nach der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie dieser Verordnung

anzupassen. Für sie gelten anstelle der in der Anlage zum Rentenangleichungsgesetz enthaltenen Prozentsätze folgende Prozentsätze:

Arbeitsjahre	Prozentsatz
51 und mehr	14,18
50	13,13
49	11,89
48	10,79
47	9,50
46	8,35
45	7,01
44	5,81
43	4,41
42	3,16
41	1,71
40	0,39
39	0,59
unter 39	0,00

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 22. Juni 1991

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 91	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit <small>neu: 826-2-36; 826-2-25; 824-2</small>	741
7. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	757
23. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	760
23. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über die Umweltschutzmaßnahme Lac Ichkeul	762
28. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	763

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1185/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1991	L 115/17	8. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1186/91 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Aprikosen	L 115/19	8. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1187/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 387/91	L 115/21	8. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1216/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1991	L 116/48	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1217/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pflirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen	L 116/50	9. 5. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1218/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 116/52	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1219/91 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 116/53	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1221/91 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1016/91	L 116/56	9. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1240/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 809/91 über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme	L 119/18	14. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1241/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnoten und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1991	L 119/19	14. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1242/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pflaumen	L 119/21	14. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1243/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des 1991 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 119/23	14. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1244/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 119/24	14. 5. 91
14. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1254/91 der Kommission zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide	L 120/5	15. 5. 91
14. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1255/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 120/7	15. 5. 91
14. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1256/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 120/9	15. 5. 91
14. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1257/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri	L 120/12	15. 5. 91
Andere Vorschriften		
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1194/91 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2340/90 und (EWG) Nr. 3155/90 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft	L 115/37	8. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1200/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 116/12	9. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1208/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 98 (lfd. Nummer 40.0980) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/37	9. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1209/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/38	9. 5. 91
6. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1210/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/39	9. 5. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1211/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/41	9. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1212/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3102 40 10 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/42	9. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1213/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/43	9. 5. 91
7. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1215/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 35) mit Ursprung in Indonesien	L 116/46	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1223/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 116/59	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1224/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3102 30 10 und 3102 30 90 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/60	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1225/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/61	9. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1226/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/62	9. 5. 91
13. 5. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1251/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan und der Republik Korea, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Hongkong	L 119/35	14. 5. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABI. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988)	L 121/39	16. 5. 91